

VEREINBARUNG

mit der Naturns Kultur & Freizeit GmbH für die Führung des Erlebnisbades der Gemeinde Naturns.-----

Privaturkunde abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Naturns, Steuernummer und MwSt. Nr. 00449290212 vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Heidegger, geboren in Terlan am 16.04.1954, zuständig in der Gemeinde Naturns, Kugelgasse 10/C, welcher erklärt, im Namen und Interesse der Gemeinde zu handeln; -----

und der Naturns Kultur & Freizeit GmbH, Steuernummer und MwSt. Nr. 00459040218 mit Sitz in Naturns, Rathausstraße 1, vertreten durch den zeitweiligen Präsidenten Valentin Stocker, geb. in Meran am 27.10.1966, wohnhaft in Naturns, Simon-Ybertracher-Straße 25, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter, welcher erklärt, in dieser Urkunde im Namen und ausschließlichen Interesse der Naturns Kultur & Freizeit GmbH zu handeln -----

Vorausgeschickt, -----

- dass mit Ratsbeschluss Nr. 72 vom 17.12.2018 die neue Satzung der Gesellschaft Naturns Kultur & Freizeit GmbH mit der Marktgemeinde Naturns als alleiniger Gesellschafterin genehmigt wurde, um sie als eine In-House Gesellschaft einzustufen und sie mit der Führung des gemeindeeigenen Erlebnisbades zu beauftragen; dass die Gesellschaft Naturns Kultur & Freizeit GmbH derselben Kontrolle unterliegt, die die Gemeinde über die eigenen Dienststellen ausübt; dass die Gesellschaft Naturns Kultur & Freizeit GmbH mehr als 80% ihrer Tätigkeiten in Ausführung der Aufgaben erbringt, mit denen sie von der sie kontrollierenden Marktgemeinde Naturns betraut worden ist und ergänzt somit den öffentlichen Dienst im Interesse der Allgemeinheit; -----
- dass die Gesellschaft Naturns Kultur & Freizeit GmbH Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit ausführt und über alle Voraussetzungen für die In-House Beauftragung laut einschlägiger Gesetzesbestimmungen verfügt; -----
- dass mit Ratsbeschluss Nr. 65 vom 16.12.2019, rechtskräftig beschlossen worden ist, gegenständliche Vereinbarung betreffend die Führung des Erlebnisbades mit der Naturns der Naturns Kultur & Freizeit GmbH abzuschließen;-----
- dass mit Beschluss des Verwaltungsrates der Naturns Kultur & Freizeit GmbH vom 20.12.2019 die Übernahme der Führung des Erlebnisbades in Naturns genehmigt worden ist. -----

Dies vorausgeschickt, wird zwischen vorgenannten Vertragspartnern folgende Vereinbarung abgeschlossen: -----



Art. 1 - Prämissen

Die Prämissen bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung, da sie eine wesentliche Voraussetzung dieser Vereinbarung darstellen.-----

Art. 2 – Gegenstand und Zweck

Die Gemeinde Naturns, vertreten durch den Bürgermeister, Andreas Heidegger, überträgt der Naturns Kultur & Freizeit GmbH, vertreten durch den Präsidenten, Valentin Stocker, die Führung des Erlebnisbades in Naturns. Es wird die gesamte Schwimmanlage übergeben und zwar das Hallenbad und das Freibad mit dazugehörigen Gebäuden mit sämtlichem Inventar und Grünanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Restaurant, Sauna und Wohnung, sowie die Büroräumlichkeiten im Bürger- und Rathaus. -----

Der Dienst muss von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen geführt werden. -----

Art. 2 - Dauer

Die Dauer der Vereinbarung beträgt drei Jahre und zwar von 01.01.2020 bis zum 31.12.2022. -----

In Ermangelung einer Kündigung mittels Einschreibebrief mit Rückantwort von Seiten einer der Vertragsparteien, innerhalb von sechs Monaten vor Fälligkeit, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um dieselbe Vertragsdauer.-----

In gegenseitigem Einvernehmen kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. -----

Art. 3 – Verfügbarkeit und Nutzung der Gemeindegüter

Der öffentliche Dienst zur Führung des Erlebnisbades muss von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der von der Gemeinde festgelegten Richtlinien, mit der größten Sorgfalt, Professionalität und Korrektheit erbracht werden. Das Ziel ist das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht und durch ein hohes Effizienz- und Qualitätsniveau soll eine vielfältige Nutzung der Anlage sichergestellt werden. Die Gemeinde gewährt für die Ausführung des in diesem Vertrag genannten Dienstes gegen einen vereinbarten Jahreszins von 30.000,00 Euro + MwSt eine entgeltliche Nutzungskonzession für das Erlebnisbad Naturns (Pachtvertrag).-----

In gegenseitigem Einverständnis und Beschluss des Gemeindeausschusses kann die Naturns Kultur & Freizeit GmbH mit der Führung anderer Einrichtungen und/oder Sportanlagen zu beauftragt werden, die sich im Eigentum oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Besitz der Gemeinde befinden. -----

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, die an die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übergebene Führung der Anlagen aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu widerrufen.-----



Art. 4 – Vergabe von Aufträgen an Dritte

Für die direkte Ausübung der Führungstätigkeit ist zwar die Naturns Kultur & Freizeit GmbH zuständig, sie kann aber unter Einhaltung der Verfahren, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, durch die Vergabe öffentlicher Aufträge Dienste und Lieferungen von Dritten erwerben, ohne dass dies einer Untervergabe oder einer Abtretung des vorliegenden Vertrages gleichkommt. -----

Sollten die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten nicht erfüllt werden, ist die Naturns Kultur & Freizeit GmbH auf jeden Fall der Gemeinde gegenüber direkt dafür verantwortlich, auch wenn es Tätigkeiten betreffen sollte, die an Dritte vergeben wurden, die die entsprechenden Handlungen begangen oder unterlassen haben. -----

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH gewährleistet die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Verwendung öffentlicher Geldmittel. Die Gesellschaft verpflichtet sich insbesondere, die nationalen Bestimmungen, sowie die EU- und Landesbestimmungen und die Gemeindeverordnungen über die Vergabe öffentlicher Verträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienste einzuhalten und anzuwenden. -----

Art. 5 – Erträge der Gesellschaft, Gebühren und jährliche Geldmittelübertragung

Die Einnahmen der Geschäftsgebarung, bestehend aus den Benützungsgebühren des Erlebnisbades, dem allfälligen Pachtzins, sowie aus allen weiteren zweckgebundenen Beiträgen und Spenden, sind zu Gunsten der Gesellschaft.-----

Die Neuverpachtung der Pizzeria hat durch Bekanntgabe in den innerörtlichen Medien zu erfolgen. -----

Die Gebühren für die Tätigkeiten des übertragenen öffentlichen Dienstes werden angesichts seiner sozialen Bedeutung für die Allgemeinheit von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH auf der Grundlage der Anweisungen der Gemeinde vorgeschlagen und jährlich innerhalb 31.07. der Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde entscheidet in der Folge über die Festlegung der definitiven Tarife und Preise für die unterschiedlichen Nutzergruppen. -----

Als Vertreterin des Allgemeininteresses und generell zur Finanzierung der Tätigkeit, die sie der Naturns Kultur & Freizeit GmbH übertragen hat, schüttet die Gemeinde mit dem Ziel, den nötigen Bilanzausgleich der Gesellschaft zu gewährleisten, jährlich den im Haushaltsvoranschlag der Gemeinde vorgesehenen Geldbetrag aus.-----

Der Geldbetrag, den die Gemeinde jährlich überweist, soll die Effizienz und die optimale Nutzung des Erlebnisbades gewährleisten und dabei die Qualitätsstandards gemäß den von der Gemeinde vorgegebenen sozialpolitischen Richtlinien garantieren.-----

Das Ausmaß der in diesem Artikel genannten jährlichen Geldmittelübertragung wird von der Gemeinde bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel festgelegt. Folglich können die Gebühren in keiner Weise an das Ausmaß

Two handwritten signatures in black ink are located on the right side of the page. The upper signature is a large, stylized scribble. The lower signature is more legible and appears to read 'Freizeit'.

des überwiesenen Geldbetrages angeglichen werden, da dieser nur ausgeschüttet wird um ganz allgemein eine gemeinnützige Tätigkeit zu finanzieren. -----

Art. 6 – Ausgaben- und Tätigkeitsprogramm

Das Erlebnisbad, alle damit verbundenen Infrastrukturen, sowie die einzelnen Einrichtungen und die Ausstattung, so wie sie zur Verfügung gestellt und übertragen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Führungskosten gehen zu Lasten der Naturns Kultur & Freizeit GmbH. -----

Nach Abschluss eines jeden Jahres und auf jeden Fall innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres legt die Naturns Kultur & Freizeit GmbH der Gemeindeverwaltung die Abschlussrechnung der Einnahmen und der Ausgaben der Erlebnisbadführung vor. -----

Die Abrechnung wird vom Gemeindeausschuss innerhalb der ersten darauffolgenden Sitzung überprüft. -----

Innerhalb Oktober unterbreitet sie der Gemeindeverwaltung einen Zwischenbericht über die laufende Saison mit einer Vorschau für das folgende Jahr sowie mit Vorschlägen für eine ständige Verbesserung des Betriebes und der betreffenden Anlagen. Dabei legt die Gesellschaft einen Haushaltsvoranschlag vor, welcher sowohl die laufenden Ausgaben, als auch die Investitionen für das folgende Jahr berücksichtigt. -----

Die Gemeinde genehmigt das Budget spätestens innerhalb von sechzig Tagen ab Empfangsdatum und stellt dann die nötigen Geldmittel im eigenen Haushaltsvoranschlag bereit. -----

Art. 7 – Jahresabschluss

Der Jahresabschluss spiegelt das wirtschaftliche Ergebnis und die Finanz- und Vermögenslage der Naturns Kultur & Freizeit GmbH im Bezugszeitraum wider. -----

Bei der Erstellung der Abschlussbilanz beachtet die Gesellschaft die Grundsätze des Zivilgesetzbuches sowie die zu diesem Zweck erteilten Anweisungen der Gemeinde. -----

Der Jahresabschluss muss – wie in den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorgesehen – zusammen mit seinen Anlagen und den Berichten der Verwalter und des Aufsichtsrates der Gemeinde übermittelt werden, bevor er am Sitz der Gesellschaft hinterlegt wird. -----

Das positive Ergebnis des Geschäftsjahres wird zum Teil als gesetzliche Rücklage zurückgelegt. Die Aufteilung des Restbetrages beschließt die Gesellschafterversammlung. -- Kommt es zu einem Geschäftsverlust, wird im Jahresbericht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung der Gesellschaft erläutert, welche Ursachen dazu geführt haben und wie der Verlust gedeckt und somit das negative Ergebnis ausgeglichen wird. -----

Art. 8 – Investitionen - Planung

Allfällige Arbeiten an den Anlagen jeder Art, sowie eine Änderung der bestehenden Anlagen, ausgenommen die ordentliche Instandhaltung, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen. -----

In der Genehmigungsmaßnahme ist anzuführen, ob die betreffenden Ausgaben zu Lasten der Naturns Kultur & Freizeit GmbH gehen, oder ob sie von der Gemeinde rückvergütet werden. Alle Arbeiten und Anlagen, ob mit oder ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ausgeführt, gehen unverzüglich ins ausschließliche Eigentum der Gemeinde Naturns über, mit dem ausdrücklichen Verzicht von Seiten der Naturns Kultur & Freizeit GmbH auf Rückgriffsansprüche oder irgendeine Entschädigung. -----

Die Gemeinde erstellt im Einvernehmen mit der Naturns Kultur & Freizeit GmbH im Rahmen des Jahresprogramms für die außerordentliche Instandhaltung und Modernisierung des Erlebnisbades das Investitionsprogramm und den Investitionsplan.-----

Die Gemeinde legt im Rahmen des im vorhergehenden Absatzes genannten Programms im Einvernehmen mit der Gesellschaft fest, welcher der Vertragspartner für die Planung und Ausführung jeder einzelnen vorgesehenen Maßnahme zuständig ist. -----

Art. 9 – Ordentliche und außerordentliche Instandhaltung

Alle Maßnahmen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der ordentlichen Instandhaltung gehen zu Lasten der Naturns Kultur & Freizeit GmbH. -----

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH muss ferner dafür sorgen, dass alle in den Bestimmungen vorgesehenen und auch nach dem Abschluss dieser Vereinbarung eingeführten Bescheinigungen und Genehmigungen hinsichtlich der Sicherheit und Benutzbarkeit aktualisiert oder – sofern nicht vorhanden – erstellt werden. Die Gesellschaft muss auch die Instandhaltungsregister (regelmäßige Überprüfung der Sicherheit und Funktionalität, geplante Instandhaltung der Elektro-, Heizungs-, Sicherheits- und Brandschutzanlagen) erstellen und fortlaufend aktualisieren. Die Gesellschaft übernimmt gemäß allen Bestimmungen zur Regelung der Sicherheit in den Gebäuden (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81/2008 in geltender Fassung, Ministerialdekret vom 18.03.1196, Brandschutzbestimmungen usw.) die Aufgabe als Verantwortliche für die Aufrechterhaltung der Sicherheitsbedingungen im Erlebnisbad und damit die Inhaberschaft und alle Pflichten im Zusammenhang mit Sicherheit, Benutzbarkeit und Zulassung der Anlagen. Alle in diesem Artikel genannten Bescheinigungen werden von der Gesellschaft aufbewahrt und nach entsprechender Aufforderung der Gemeinde zur Verfügung gestellt. ----

Art. 10 – Verbesserungen und Ergänzungen

Die Gesellschaft darf ohne die Zustimmung der Gemeinde weder die Anlagen noch die Einrichtung umgestalten. -----

Sie darf dieselben jedoch auf eigene Kosten verbessern und ergänzen, sofern die Zweckbestimmung der Güter dadurch nicht verändert wird.-----

Für diese Tätigkeiten werden der Gesellschaft weder Vergütungen noch Entschädigungen zuerkannt, es sei denn, es wird von den Parteien vorher anders vereinbart.-----

Art. 11 – Reinigung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ordentliche und außerordentliche Reinigung des Erlebnisbades mit allen Zubehörsflächen durchzuführen. Keine Fläche ist davon ausgenommen.-----

Art. 12 Werbung, Promotion und Sponsoring

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH darf die internen Räume und die externen Bereiche des Erlebnisbades unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen nach Zustimmung und gemäß Vorschriften der Gemeinde in Bezug auf den Standort und den Inhalt der Werbebotschaften für die Werbung mit Plakaten, Leuchttafeln und über Lautsprecher nutzen. Es ist zulässig, die Tätigkeiten der Gesellschaft zu sponsern.-----

Art. 13 – Pflichten und Obliegenheiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich:-----

1. den Nutzern des Erlebnisbades stets die bestmögliche Dienstleistung zu gewährleisten, sowohl unter Berücksichtigung der Menge und Qualität der Nachfrage als auch unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten der Struktur;-----
2. den öffentlichen Dienst regelmäßig und ohne Unterbrechungen zu erbringen, es sei denn, die Unterbrechung ist auf höhere Gewalt, Anordnungen der Behörden oder auf technische Gründe zurückzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass der Dienst nur für den absolut notwendigen Zeitraum unterbrochen bzw. ausgesetzt wird; -----
3. nachhaltiges Marketing zu betreiben, um die Anlagen bekannt zu machen und eine entsprechende Nutzung derselben zu fördern;-----
4. alle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit das Erlebnisbad den geltenden Bestimmungen und den im Laufe des Führungsauftrages eingeführten Bestimmungen entsprechen; -----
5. regelmäßig statistische Erhebungen über die Nutzung der Anlagen durchzuführen, die jährlich dem Gemeindevorstand präsentiert werden müssen; -----
6. die Gemeinde kontinuierlich über alle Umstände und Sachverhalte zu informieren, die für die Führung und die vorschriftsmäßige Abwicklung des Dienstes relevant sind;
7. zu ermöglichen, dass die von der Gemeinde beauftragten Personen alle Kontrollen durchführen können, die von ihr für erforderlich erachtet werden; -----

A handwritten signature in black ink is written vertically on the right side of the page. Below the signature is a circular stamp, also oriented vertically, which appears to contain some illegible text or a logo.

8. im eigenen Namen für die Einhaltung aller Vorschriften, welche die Führung des Erlebnisbades betreffen, ebenso wie für die Einhaltung aller steuerlichen Bestimmungen zu haften;-----
9. die für die Anlagen verantwortlichen Personen zu ernennen und die Personen anzugeben, die für die Ausübung von ermächtigungs- oder genehmigungspflichtigen Tätigkeiten zuständig sind, sowie die Gemeinde rechtzeitig darüber zu informieren. -----
- Die Gesellschaft oder die etwaigen von ihr beauftragten Unternehmen müssen alle im Gesetz oder in den Verordnungen vorgeschriebenen Einschreibungen, Ermächtigungen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen einholen.-----

Art.14 – Vorschriften für das Personal

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH stellt im eigenen Namen das notwendige Personal ein und verpflichtet sich, die gesamte Verwaltung für dasselbe zu übernehmen.-----

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH sorgt für die Regelung aller Belange der Dienstverhältnisse und für die Pflichtversicherung des bediensteten Personals.-----

Die Gemeinde ist an allen Streitigkeiten, zu denen es eventuell zwischen dem eingesetzten Personal und der Naturns Kultur & Freizeit GmbH kommen kann, unbeteiligt. Ebenso geht sie keine Verpflichtungen gegenüber diesem Personal im Hinblick auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages bei Ablauf oder etwaiger Verwirkung des Vertrages ein.-----

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für das Personal, das von etwaigen Dritten eingesetzt wird, deren Dienste von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH in Anspruch genommen werden.-----

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb der Anlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, mit qualifiziertem Personal zu gewährleisten, das zur Ausübung der erforderlichen Tätigkeiten geeignet ist.-----

Das Personal mit Kundenkontakt muss die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit in allen Beziehungen zu den Kundinnen und Kunden einhalten, sich während er Arbeitszeit untadelig und anständig verhalten, die Kundinnen und Kunden respektvoll und höflich behandeln und gepflegt auftreten.-----

Das mit Kundenkontakt beauftragte Personal muss mit einer angemessenen Arbeitskleidung ausgestattet sein. -----

Art.15 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH gewährleistet die rechtmäßige und sachbezogene Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Beachtung des Rechts auf Vertraulichkeit, Wahrung der persönlichen Identität und Schutz der personenbezogenen



Daten der Kundinnen und Kunden, die die Leistungen in Anspruch nehmen, die Gegenstand dieser Dienstübertragung sind. -----

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kundinnen und Kunden an die geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten. ---

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Tätigkeiten, die aufgrund dieser Führungsvereinbarung ausgeübt werden, Inhaberin der Datenverarbeitung personenbezogener Daten. -----

Art.16 – Haftung und Versicherung

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übernimmt die volle buchhalterische Haftung sowie das Unternehmerrisiko im Hinblick auf die Umsetzung des Kosten- und Tätigkeitsprogramms. ----

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übernimmt die Nutzung des Erlebnisbades sowie dessen Führung voll und ganz auf eigenes Risiko. -----

Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH muss dafür Sorge tragen, dass das Erlebnisbad nur unter Beachtung aller nötigen Vorsichtsmaßnahmen benutzt wird, die zur Vermeidung jeder Art von Schäden geeignet sind.-----

Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft, die Gemeinde jeder Art von Haftung gegenüber oder seitens Dritter für Schäden an Personen und/oder Sachen zu entbinden, die als Folge und in Abhängigkeit des vorliegenden Dienstleistungsvertrages entstehen können. Auf jeden Fall entbindet sie die Gemeinde jeder Haftung hinsichtlich der Führung des Dienstes sowie des Betriebes und der Benutzung des Erlebnisbades.-----

Für alle Risiken muss die Naturns Kultur & Freizeit GmbH geeignete Versicherungen abschließen.-----




Art. 17 – Überwachung und Kontrolle durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde übt folgende Kontrollfunktionen gegenüber der Naturns Kultur & Freizeit GmbH aus: -----

a) Ex-ante-Kontrolle: -----

- Die Gemeinde ernennt das Verwaltungsorgan und gegebenenfalls den Aufsichtsrat.
- Die Gemeinde betraut die Naturns Kultur & Freizeit GmbH mit der Führung weiterer kommunaler Anlagen und/oder Einrichtungen. -----
- Die Gemeinde genehmigt das jährliche Budget zusammen mit dem Kosten- und Tätigkeitsprogramm, dem Investitionsplan, dem jährlichen Voranschlag in Hinblick auf die Sponsorengelder und der zahlenmäßigen Personalübersicht. -----
- Die Gemeinde genehmigt die Dienstcharta. -----

b) Gleichzeitige Kontrolle: -----

- Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übermittelt der Gemeinde die Liste mit der Tagesordnung der Sitzungen. -----

- Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übermittelt der Gemeinde die Änderungen und Ergänzungen des Investitionsplans zur Genehmigung. -----
 - Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH übermittelt der Gemeinde regelmäßig einen Halbjahresbericht über die Geschäftstätigkeit. -----
 - Die Naturns Kultur & Freizeit GmbH legt der Gemeinde die Ergebnisse der Erhebung bezüglich der Kundenzufriedenheit vor. -----
- c) Ex-post-Kontrolle: -----
- Die Organe der Naturns Kultur & Freizeit GmbH erstatten der Gemeinde jährlich Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Naturns Kultur & Freizeit GmbH, über die allgemeine Lage des Dienstangebots sowie über die Zukunftsprognosen. -----
 - Die Gemeinde genehmigt den Jahresabschluss, der ihr nach Maßgabe von Artikel 7 des Betreibervertrages von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH vorlegt wird. -----
2. Ungeachtet der Kontroll- und Leistungsbefugnisse, die der Gemeinde auf jeden Fall zustehen, da es sich in diesem Fall um eine In-House-Gesellschaft handelt, überwacht die Gemeinde die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Dienstvertrages seitens der Naturns Kultur & Freizeit GmbH, um die Verrichtung des öffentlichen Dienstes und die korrekte Führung der Güter im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. -----
3. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde stets Gemeindepersonal mit entsprechenden Besichtigungen beauftragen. Sie kann jederzeit, auch ohne Voranmeldung und nach eigenem Gutdünken, qualifiziertes Personal mit Kontrollen und Inspektionen beauftragen, ohne dabei die Ausübung der Tätigkeiten zu beeinträchtigen. Ferner kann sie die Naturns Kultur & Freizeit GmbH um Informationen bitten, die von dieser in kurzer Zeit und mit der größten Sorgfalt geliefert werden müssen. -----

Art. 18 – Überarbeitung der Führungsvereinbarung

Jede etwaige Änderung dieser Führungsvereinbarung muss einvernehmlich vereinbart werden und aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde hervorgehen, die mit den jeweiligen internen Genehmigungsverfahren gutgeheißen und somit gültig und wirksam wird. -----

Art. 19 – Abschaffung vorhergehender Bestimmungen

Alle Bestimmungen, Vorschriften, Beschlüsse, Verfügungen, rechtsgeschäftlichen Akte usw., die vorher von kommunalen Organen oder von der Naturns Kultur & Freizeit GmbH genehmigt wurden und im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses vom Gemeinderat und vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft genehmigten Vertrages stehen, gelten als abgeschafft.-----



Art. 20 - Verweis

Soweit in vorliegender Vereinbarung nicht enthalten und vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Art. 1615 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches (Codice Civile), soweit anwendbar. -----

Art. 21 Spesen

Alle Spesen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung stehen, werden zu ausschließlichen Lasten der Gemeindeverwaltung von Naturns übernommen. -----

Art. 22 Registrierung

Registrierung und Spesen: Vorliegende Vereinbarung ist im Sinne des Art. 4, 2. Teil, Tarif, des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26.04.1986, Nr. 131, nur im Gebrauchsfalle zu registrieren. -----

Art. 23 Anlagen

Wesentlichen Bestandteil dieses Aktes bilden: -----

- der Ratsbeschluss Nr. 65 vom 16.12.2019 , welcher diesem Akt unter Anlage „A“ beigefügt wird;
- der Beschluss des Verwaltungsrates der Naturns Kultur & Freizeit GmbH vom 20.12.2019, welcher diesem Akt unter Anlage „B“ beigefügt wird.-----

Abgefasst, gelesen und unterzeichnet in Naturns am 30.12.2019 -----

Für die Gemeinde Naturns:

DER BÜRGERMEISTER



Für die Naturns Kultur & Freizeit GmbH

DER PRÄSIDENT



DIE GEMEINDESEKRETÄRIN


